

• **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen und Ansprüchen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M - V Nr. 2 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634) sowie geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M - V Nr. 3 S. 78) sowie des § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M - V Nr. 13 S. 522) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), geä. durch die 1. ÄndVO vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 58) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Gingst vom **5. November 1998** und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Stundung (Ratenzahlung) Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich - rechtlichen und privat - rechtlichen Forderungen der Gemeinde Trent gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Stundung** ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.

(2) **Niederschlagung** ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.

(3) **Erlaß** ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3

Stundung und Ratenzahlung

(1) Forderungen der Gemeinde Gingst dürfen nur unter besonderen Umständen und unter der Voraussetzung gestundet werden, daß die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Besondere Umstände liegen vor, wenn der Antragsteller nachweist:

a) daß er unverschuldet nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstage zu erfüllen,

b) daß die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für ihn bedeuten würde.

(3) Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.